



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gever@bag.admin.ch und
pflege@bag.admin.ch

Appenzell, 23. November 2023

Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Die Standeskommission hat die Konkretisierung der Umsetzung des Verfassungsartikels Pflege mit Spannung erwartet, denn die Klärung der rechtlichen Ausgangslage ist entscheidend für das Umsetzungstempo in den Kantonen. Die Standeskommission ist sich bewusst, dass der Kanton bei der Umsetzung der Ausbildungsinitiative eine zentrale Rolle innehat und dass es nur mit einem gemeinsamen finanziellen Effort von Bund und Kantonen gelingen kann, die Ziele des Ausbildungsfördergesetzes zu erreichen. Der Kanton Appenzell I.Rh. wird seine finanziellen Beiträge für die Ausbildung im Bereich der Pflege deshalb auf keinen Fall reduzieren. Insofern erstaunt es, dass der Bundesrat die Kantone ersucht, im Rahmen der Vernehmlassung darzulegen, wie sie die Beiträge des Bundes zur Unterstützung der Ausbildungsinitiative einzusetzen gedenken. Dies ist ein für eine Vernehmlassung unübliches Vorgehen. Die erfolgreiche und wirksame Umsetzung der Ausbildungsinitiative wird unter anderem von einer möglichst einfachen und pragmatischen Abwicklung der Gesuche durch den Bund abhängen. Die Standeskommission bittet den Bund um frühzeitige Zustellung der Gesuchsformulare und der entsprechenden Leitfäden.

Zu den einzelnen Erlassentwürfen:

1. Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege)

Die Standeskommission stimmt der Ausbildungsförderverordnung Pflege im Grossen und Ganzen zu. Die konkreten Änderungs- und Streichungsanträge sind dem Antwortformular zu entnehmen. Insbesondere ist zu erläutern, wie der Begriff «Sicherheit des Lebensunterhalts» zu verstehen ist. Die Standeskommission plädiert für eine grosszügige Auslegung, damit die Attraktivität der Pflegeausbildung generell gestärkt werden kann. Der administrative Aufwand für die Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge ist in Grenzen zu halten. Unter diesem Aspekt

schlägt die Ständekommission zudem vor, sich bei der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen auf den stipendienrechtlichen Wohnsitz abzustützen.

2. Direkte Abrechnung von Pflegeleistungen zulasten der OKP ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag (Änderung KVV und KLV)

Die Ständekommission stimmt den vorgeschlagenen Anpassungen in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) im Grundsatz zu. Es bedarf jedoch noch verschiedener Präzisierungen und Ergänzungen, um einen möglichst reibungslosen und ordnungsgemässen Vollzug der Zulassungsverfahren gewährleisten zu können.

Die Änderungen in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) lehnt die Ständekommission ab und fordert eine grundsätzliche Überarbeitung. Unbestritten ist, dass die Möglichkeit der Erbringung bestimmter Pflegeleistungen ohne ärztliche Anordnung Anpassungen in der KLV nötig macht. Die jetzt vorgeschlagene Lösung (einzig Pflegefachpersonen mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung dürfen Leistungen der Bedarfsabklärungen, Beratung und Koordination sowie Grundpflegeleistungen erbringen) ist nicht praxistauglich und setzt falsche Anreize. Sie hätte zur Folge, dass hochqualifiziertes und teures Fachpersonal vermehrt Grundpflegeleistungen erbringt und für dieses Personal der Anreiz steigt, sich selbständig zu machen. In Zeiten des Fachkräftemangels ist es unabdingbar, dass das vorhandene Personal kompetenzgemäss eingesetzt wird. Das bedeutet, dass das rare Pflegefachpersonal vor allem für die komplexere Behandlungspflege eingesetzt werden muss. Dies rechtfertigt sich zudem auch unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Leistungserbringung.

Die Detailkommentare sind dem Antwortformular zu entnehmen.

3. Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung

Die Ständekommission unterstützt die Bestimmungen in der Verordnung.

4. Berufsbildungsverordnung

Mit einem neuen Artikel soll die Berufsbildungsverordnung (BBV) ergänzt werden, sodass die Zuständigkeit für die Anerkennung von altrechtlichen kantonalen sowie altrechtlichen interkantonalen Abschlüssen klar dem Bund übertragen werden kann. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung, Innovation (SBFI) und das Schweizerische Rote Kreuz sollen die Aufgabenübertragung mittels eines Vertrags regeln. Mittlerweile sind seit dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes mehr als 20 Jahre verstrichen. Die übliche Anerkennungsstelle für alle Berufsdiplome und -ausweise ist beim SBFI angesiedelt. Es wurde viel Knowhow aufgebaut, und die Anerkennungsverfahren haben sich etabliert. Auch im Bereich der Gesundheitsberufe soll dies nun endlich der Fall sein. Die Ergänzung der Berufsbildungsverordnung bietet die Gelegenheit, die Zuständigkeit aller Anerkennungsverfahren im Bereich der Gesundheitsberufe in erster Linie dem SBFI zuzuteilen - so wie für alle anderen Berufsbereiche auch. Sollte dem SBFI das Knowhow fehlen, so kann es dieses beim SRK oder der OdA Santé abholen.

Aus den genannten Gründen schlägt die Ständekommission vor, Art. 73a sinngemäss wie folgt anzupassen:

«¹Die Durchführung der Verfahren zur Anerkennung von altrechtlichen kantonalen und altrechtlichen interkantonalen Abschlüssen im Bereich der Berufsbildung in Gesundheitsberufen wird dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung, Innovation (SBFI) übertragen. Bei Bedarf können das SBFI und das Schweizerische Rote Kreuz in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag Einzelheiten zur Aufgabenübertragung regeln.»

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung
des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation : AI

Adresse : Marktgasse 2

Kontaktperson : Markus Dörig

Telefon : +41 71 788 93 11

E-Mail : info@rk.ai.ch

Datum : 23. November 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Verordnungen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. November 2023** an folgende E-Mail Adressen: gever@bag.admin.ch sowie pflge@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege).....	3
Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)	6
Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)	7
Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)	9
Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes.....	13
Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (EmGvV)	14
Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen).....	15
Allgemeine Bemerkungen	15

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege)			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
3	2		<p>Antrag: Streichung von Art. 3 Abs. 2</p> <p>Begründung: Aus der Sicht der Ständekommission handelt es sich bei der Ausbildungsinitiative um eine zeitlich befristete Initiative, mit welcher Bund und Kantone der Ausbildung auf der Tertiärstufe Pflege einen zusätzlichen Schub verleihen wollen. Auch das Sonderprogramm «Erhöhung der Anzahl Bachelorabschlüsse FH in Pflege» von swissuniversities als Teil der Ausbildungsinitiative ist zeitlich auf acht Jahre befristet. Genauso wie der Bund müssen auch die Kantone für die Umsetzung der Ausbildungsinitiative in ihren Parlamenten <i>Zusatzbudgets</i> beschliessen. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat die Ausbildung von Gesundheitspersonal (wozu nicht nur die Diplompflege gehört) bereits vor Inkrafttreten des Ausbildungsfördergesetzes unterstützt, indem er unter anderem Ausbildungsplätze und Ausbildungsverbände förderte und die Ausbildungskosten über die Tarife und die Restfinanzierung mitfinanziert. Der Kanton Appenzell I.Rh. wird diese Anstrengungen nach Auslaufen des Ausbildungsfördergesetzes Pflege selbstverständlich fortführen. Es wird für den Kanton Appenzell I.Rh. finanziell aber nicht zu leisten sein, die Massnahmen gemäss Ausbildungsfördergesetz über dessen Dauer hinaus unbefristet fortzuführen und die dafür nötigen finanziellen Mittel ohne Zuschuss des Bundes zu verstetigen. Er wird dies höchstens für spezifische Massnahmen tun können, welche sich nicht nur auf das diplomierte Pflegefachpersonal, sondern auch auf andere Gesundheitsberufe beziehen können. Aus diesem Grund lehnt die Ständekommission den sukzessiven Rückgang der Bundesbeiträge ab dem 1. Januar 2030 um jährlich 5% ab. Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 sind ausserdem nicht kongruent mit den Bestimmungen für die Bundesbeiträge zur Erhöhung der Anzahl Abschlüsse Pflege an höheren Fachschulen (Art. 9 ff.). Für diese Beiträge ist keine degressive Abstufung vorgesehen.</p>
4	1	a	<p>Antrag: Streichung des zweiten Teilsatzes: «die Kantone die Wirksamkeit der Ausbildungsbeiträge darlegen und insbesondere nachweisen, dass dank der Beiträge der Zugang zum Bildungsgang HF und zum Studiengang FH Pflege gefördert wird»</p> <p>Die Ständekommission unterstützt das Ziel, den Zugang zur Pflegeausbildung HF und FH zu fördern und erachtet es als (potenziell) wirksame Massnahme, um mehr Studierende zu rekrutieren. Dabei sollte diese Massnahme aus Sicht der Kantone möglichst breit verstanden werden in dem Sinne, dass die Studierendenzahlen der Pflegeausbildung HF und FH auch durch eine generelle Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen während der Ausbildung erhöht werden können. Es ist nachvollziehbar, dass der Bund die Auszahlung seiner Beiträge an die Wirksamkeit dieser Massnahme knüpft. Leider schweigt sich der Erläuternde Bericht jedoch darüber aus, wie die Wirksamkeit der Ausbildungsbeiträge von den Kantonen darzulegen ist. Eine strenge kausale Wirkungskette wird nicht nachzuweisen sein, da oftmals ein Bündel von Faktoren für oder gegen eine Ausbildung sprechen dürften. Der Anteil der Personen, welche eine Pflegeausbildung <i>ausschliesslich</i> aus finanziellen Gründen nicht in Betracht ziehen, ist beschränkt. Aus unserer Sicht sollte es deshalb vom Bund als hinreichenden Beleg genommen werden, wenn die Studierendenzahlen zumindest</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

			auf dem bestehenden Niveau gehalten oder (hoffentlich) gesteigert werden können. Die Erläuterungen sind in diesem Sinne zu präzisieren.
4	1	b	<p>Antrag: Streichung von lit. b</p> <p>Begründung: Das Bundesgesetz hält in Art. 7 Abs. 2 fest, dass die Kantone die Voraussetzungen, den Umfang der Ausbildungsbeiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe selber festlegen. Mit der Bestimmung von Art. 4 Abs. 1 lit. b in der Verordnung wird die Ausgestaltung der Modelle hingegen stark eingeschränkt. Dabei lässt der Bund völlig offen, wie das Kriterium «Sicherung des Lebensunterhalts» zu definieren ist und inwiefern die Massnahme der Ausbildungsbeiträge vom bestehenden Stipendienwesen - welches ebenfalls auf die Sicherung des Lebensunterhalts abzielt - abzugrenzen ist.</p> <p>Siehe auch die Bemerkungen zu den Erläuterungen, Ziff. 2.3.2, 2. Kapitel 2. Abschnitt.</p>
4	2		<p>Antrag: Präzisierung des Wohnsitzbegriffs</p> <p>Begründung: Weder das Ausbildungsfördergesetz noch die Ausbildungsverordnung Pflege und die diesbezüglichen Erläuterungen definieren den Begriff des Wohnsitzes weiter, so dass davon auszugehen ist, dass damit der zivilrechtliche Wohnsitz nach Art. 23 ff. des Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) gemeint ist. Eine diesbezügliche Präzisierung wäre zu begrüessen, zumal eine kantonsübergreifende einheitliche Handhabung des Wohnsitzbegriffs für den Vollzug des Ausbildungsfördergesetzes unabdingbar ist.</p>
5	2		<p>Antrag: Streichung von Art. 5 Abs. 2</p> <p>Begründung: siehe Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 2.</p>
6	1		<p>Antrag: Das Wort «zusammen» ist in der Verordnung zu streichen.</p> <p>Begründung: Es kann für die Kantone hilfreich sein, wenn sie die Gesuche um Beiträge nach dem 1. Abschnitt und um Beiträge nach dem 2. Abschnitt der Verordnung auch (zeitlich) getrennt einreichen können. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 6 ist dies möglich, solange der Kanton dies im Gesuch entsprechend vermerkt.</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

10	1		<p>Antrag auf Streichung: «Das SBFI berechnet den jedem Kanton zustehenden maximalen Betrag für die gesamte Förderperiode ...»</p> <p>Begründung: Falls die Bundesgelder gegen Ende der Förderperiode hin noch nicht ausgeschöpft sind, muss es möglich sein, dass Kantone, welche mehr kantonale Beiträge für die Förderung der HF einsetzen, als ihnen gemäss der Bedarfsplanung zustehen (z.B. weil sie Standortkanton einer HF sind), von den noch zur Verfügung stehenden Bundesgeldern profitieren können, d.h. dass die Bundesbeiträge pro Kanton nicht gedeckelt sind.</p>
----	---	--	--

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
73a	1		¹ Die Durchführung der Verfahren zur Anerkennung von altrechtlichen kantonalen und altrechtlichen interkantonalen Abschlüssen im Bereich der Berufsbildung in Gesundheitsberufen wird dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung, Innovation (SBFI) übertragen. Bei Bedarf können das SBFI und das Schweizerische Rote Kreuz in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag Einzelheiten zur Aufgabenübertragung regeln.

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
51	1	a ^{bis}	<p>Antrag auf Ergänzung: «Sie verfügen über einen kantonalen Leistungsauftrag <i>gemäss Artikel 36a Absatz 3 KVG.</i> »</p> <p>Begründung: Es muss klargestellt sein, dass es sich beim kantonalen Leistungsauftrag um einen solchen im Sinne von Art. 36a Abs. 3 KVG handeln muss. Das heisst dass diese Zulassungsvoraussetzung erfüllt ist, wenn ein kantonaler Leistungsauftrag vorliegt, der die Ausbildungsverpflichtung festlegt. Dieser kantonale Leistungsauftrag muss hingegen keine weiteren Elemente wie z.B. Vorgaben zur Art der zu erbringenden Pflegeleistungen, zum Tätigkeitsspektrum oder betreffend die Versorgungsplanung regeln, damit diese Zulassungsvoraussetzung erfüllt ist.</p> <p>In den Erläuterungen soll auch ausgeführt werden, wie mit Leistungserbringerinnen und -erbringern umzugehen ist, die kantonsübergreifend tätig sind.</p>
Übergangsbestimmung			<p>Antrag auf Streichung</p> <p>Begründung: Diese Übergangsbestimmung ist nicht notwendig. Viele Kantone kennen bereits Ausbildungsverpflichtungen, die auch für Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause gelten. Im Hinblick auf die Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative werden sämtliche Kantone die Ausbildungsverpflichtung und die Beitragsgewährung auf kantonaler Ebene regeln und die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause zur Ausbildung verpflichten.</p>
Übergangsbestimmung			<p>Eventualantrag auf Ergänzung in der deutschen Fassung: «Die Kantone erteilen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... den Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, die bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits zugelassen sind und Ausbildungsleistungen im Sinne von Artikel 4 des Bundesgesetzes vom ... über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege erbringen oder zu erbringen beabsichtigen, einen Leistungsauftrag im Sinne von Artikel 36a Absatz 3 KVG.»</p> <p>Begründung: Sollte die Übergangsbestimmung entgegen unserem Antrag nicht gestrichen werden, so ist sie am Ende um den Gesetzestitel zu ergänzen.</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

			<p>Antrag auf zusätzliche Übergangsbestimmung zur ausdrücklichen Regelung des Besitzstands sowie dessen Umfang</p> <p>Begründung: Im letzten Abschnitt von Ziff. 4.4.1 der Erläuterung wird erklärt, dass Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause von einer Besitzstandswahrung profitieren. Soll Besitzstand gewährt werden (das heisst bleiben Rechtspositionen bestehen, die gestützt auf bisheriges Recht erworben wurden, dem neuen Recht aber nicht entsprechen) bedarf es dafür einer ausdrücklichen Bestimmung im neuen Recht. Nachdem eine entsprechende Regelung auf Ebene KVG fehlt, muss die Besitzstandswahrung mindestens auf Ebene KVV verankert werden. Eine blosser Erwähnung in den Erläuterungen ist nicht ausreichend.</p> <p>Vor Inkrafttreten dieser Änderung zugelassene Leistungserbringerinnen und -erbringer (dies betrifft sowohl Pflegefachpersonen als auch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause) wurden zudem gestützt auf Art. 35 Abs. 2 lit. e KVG (Personen und Organisationen, die auf Anordnung oder im Auftrag einer Ärztin oder eines Arztes Leistungen erbringen) zugelassen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist daher zusätzlich ausdrücklich auf Ebene KVV zu regeln, ob sie ab Inkrafttreten dieser Änderung auch Leistungen ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag erbringen dürfen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gemäss KLV erfüllt sind.</p>
--	--	--	--

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
7	2 ^{bis}	c	<p>Antrag auf Änderung: «Die Leistungen nach Absatz 2 Buchstaben a, b und c, die nicht auf ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag hin erbracht werden, müssen von <i>einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 49 Buchstabe b KVV erfüllt</i>, einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau (Art. 49 KVV) erbracht werden, der oder die eine zweijährige Berufserfahrung in dem Bereich nachweisen kann, in dem die praktische Tätigkeit nach Artikel 49 Buchstabe b KVV ausgeübt wurde.»</p> <p>Begründung:</p> <p>Ausweiten auf Leistungen nach Abs. 2 lit. b: Pflegefachpersonen sind ausgebildete Expertinnen und Experten für Behandlungspflege. Sie sollen diese auch ohne ärztliche Anordnung, aber in Koordination mit der Ärztin oder dem Arzt erbringen dürfen.</p> <p>Leistungen nach Abs. 2 lit. c streichen: Angesichts des Fachkräftemangels in der Pflege wäre es verheerend, wenn ein Anreiz gesetzt würde, dass Pflegefachpersonen vermehrt Grundpflege leisten.</p> <p>Voraussetzungen gemäss Art. 49 KVV: Es muss vermieden werden, dass Pflegefachpersonal, welches Leistungen ohne ärztliche Anordnung in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause erbringt, zwingend über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen muss. Dieses Pflegefachpersonal kann zudem die Anforderung, den Beruf auf eigene Rechnung auszuüben, nicht erfüllen und der Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV muss von der Organisation und nicht der einzelnen Mitarbeiterin oder des einzelnen Mitarbeiters erbracht werden. Falls die vom BAG gewählte Formulierung darauf zielt, dass einzig Pflegefachpersonen, die ihren Beruf auf eigene Rechnung ausüben und selber zulasten der OKP abrechnen, Leistungen ohne ärztliche Anordnung oder Antrag erbringen können, weisen wir mit Nachdruck daraufhin, dass wir dies ablehnen. Eine solche Regelung würde den Anreiz erhöhen, sich selbständig zu machen. Die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause hätten in der Folge noch mehr Mühe, ihre Stellen zu besetzen. Wir sind aber überzeugt, dass die Kantone nur mit den Organisationen die Versorgung sicherstellen können.</p> <p>Begründung zur Streichung der letzten zwei Satzteile: Pflegefachpersonen sind gut ausgebildet und Art. 49 lit. b KVV stellt sicher, dass während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt wurde. Die Voraussetzungen müssen nicht weiter erhöht werden.</p>
7	2 ^{bis}	c	<p>Eventualantrag auf Änderung: «Die Leistungen nach Absatz 2 Buchstaben a, b und c, die nicht auf ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag hin erbracht werden, müssen von <i>einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 49 Buchstabe b KVV erfüllt</i>, einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau (Art. 49 KVV) erbracht werden. <i>Die Leistungen nach Absatz 2 Buchstabe c können bei Abrechnung durch eine Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Art. 51</i></p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

			<p><i>KVV) auch unter Aufsicht eines Pflegefachmannes oder einer Pflegefachfrau, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 49 Buchstabe b KVV erfüllt, erbracht werden, der oder die eine zweijährige Berufserfahrung in dem Bereich nachweisen kann, in dem die praktische Tätigkeit nach Artikel 49 Buchstabe b KVV ausgeübt wurde.»</i></p> <p>Begründung: Sollten die c-Leistungen entgegen unserem Antrag nicht gestrichen werden, dann muss geregelt werden, dass diese Leistungen innerhalb von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause auch von weniger qualifiziertem Personal unter Aufsicht von Pflegefachpersonen erbracht werden können. Angesichts des Fachkräftemangels in der Pflege und aus Kostengründen darf nicht ein Anreiz gesetzt werden, dass Pflegefachpersonen vermehrt Grundpflege leisten.</p>
7	2 ^{bis}	c	<p>Eventualantrag auf Änderung: Der Begriff «Bereich» muss präzisiert werden und die letzten zwei Satzteile müssen inhaltlich geprüft und allenfalls geändert werden.</p> <p>Begründung: Sollten die letzten zwei Satzteile entgegen unserem Antrag nicht gestrichen werden, müssen sie verbessert werden. Ansonsten drohen endlose Auseinandersetzungen zwischen Leistungserbringenden und Krankenversicherern darüber, was genau ein «Bereich» ist. Ausserdem ist nicht verständlich, was mit einer zweijährigen Berufserfahrung in dem Bereich, in dem die praktische Tätigkeit nach Art. 49 lit. b KVV ausgeübt wurde, gemeint ist. Folgen auf die zwei Jahre praktische Tätigkeit weitere zwei Jahre im gleichen Bereich?</p>
7	4		<p>Antrag auf Änderung: «Die Leistungen nach Absatz 2 Buchstaben a, b und c können von Personen oder <i>Organisationen</i> Institutionen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und b ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag aufgrund der Bedarfsabklärung nach Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 8 erbracht werden. »</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Formulierung ist sehr schwer oder nur mit Hilfe der Erläuterungen verständlich, weil nicht nachvollziehbar ist, auf welche Wörter sich die Verordnungsartikel und -absätze beziehen. «Institutionen» soll durch den im gleichen Verordnungsartikel verwendeten Begriff «Organisationen» ersetzt werden.</p>
8a	1 ^{bis}		<p>Antrag auf Änderung: «Die Bedarfsermittlung für Leistungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a, b und c, die ohne ärztlichen Auftrag oder ärztliche Anordnung von <i>einem Pflegefachmann oder eine Pflegefachfrau, welche die Voraussetzungen nach Artikel 49 Buchstabe b KVV erfüllt</i>, einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau nach Artikel 49 KVV erbracht werden können, wird von diesem oder dieser in <i>Präsenz und in Zusammenarbeit</i> mit dem Patienten oder der Patientin oder dessen oder deren <i>und allenfalls den Angehörigen</i> durchgeführt.»</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Auch Artikel 8a Absatz 1 (Ermittlung des Bedarfs an Leistungen, die mit ärztlichem Auftrag / Anordnung erbracht werden), soll im gleichen Sinn geändert werden.</p> <p>Begründung: Es muss sichergestellt werden, dass die Pflegefachperson die Patientin oder den Patienten persönlich sieht. Damit soll vermieden werden, dass (pflegende) Angehörige das Bedarfsabklärungsformular ausfüllen und der Pflegefachperson zur Auswertung übermitteln. Auch sollen die Angehörigen nur dann einbezogen werden, wenn die mündige und urteilsfähige Patientin oder der mündige und urteilsfähige Patient dies wünscht. Mit der Präzisierung «in Präsenz und in Zusammenarbeit mit dem Patienten oder der Patientin» ist jedoch nicht gemeint, dass das notwendige Aktenstudium, die Vor- und Nachbereitung oder allfällige Absprachen nicht eingeschlossen sein sollen.</p>
8a	1 ^{bis}	<p>Antrag auf weitere Erläuterungen: «Das Ergebnis ist umgehend dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin zur Kenntnisnahme zuzustellen.» Was ist zu tun, falls keine behandelnde Ärztin oder kein behandelnder Arzt involviert ist?</p> <p>Begründung: Es gibt Situationen, in denen die Versorgung durch eine Pflegefachperson durchaus ausreichend ist und es kann auch zunehmend vorkommen, dass aufgrund des Hausärztemangels keine behandelnde Ärztin oder kein behandelnder Arzt involviert ist.</p>
8a	1 ^{bis}	<p>Antrag auf Streichung: «Muss eine Bedarfsermittlung nach Absatz 1 erneut durchgeführt werden, darf diese nur in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin und dem Pflegefachmann oder der Pflegefachfrau durchgeführt werden, der oder die die erste Bedarfsermittlung vorgenommen hat.»</p> <p>Begründung: Wir lehnen ab, dass eine «Folge-Bedarfsermittlung» in Zusammenarbeit mit der Pflegefachperson durchgeführt werden muss, welche die erste Bedarfsermittlung vorgenommen hat, weil in vielen Fällen diese Pflegefachperson gar nicht mehr in der gleichen Funktion an gleicher Stelle tätig sein wird und es zudem denkbar ist, dass die Patientin oder der Patient bewusst die Spitex-Organisation oder Pflegefachperson gewechselt hat und nicht wünscht, dass eine Zusammenarbeit fortgeführt wird.</p>
8a	8	<p>Antrag auf Streichung: «Bei Pflegeleistungen, die ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag erbracht werden, muss spätestens neun Monate nach der ersten Bedarfsermittlung wieder eine Bedarfsermittlung erfolgen. Ohne Zustimmung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin ist nur eine einzige Erneuerung möglich.»</p> <p>Begründung: Pflegefachpersonen mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung sind ausreichend qualifiziert, um selbständig zu beurteilen, ob jemand Pflegeleistungen benötigt.</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

8a	8		<p>Eventualantrag auf Klärung: «Ohne Zustimmung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin ist nur eine einzige Erneuerung möglich.» Es muss präzisiert werden, was mit Zustimmung der Ärztin oder des Arztes gemeint ist.</p> <p>Begründung: Sollte der zweite Satz entgegen unserem Antrag nicht gestrichen werden, ist zu klären, in welcher Form die Zustimmung der Ärztin oder des Arztes gegeben werden muss. In den Erläuterungen ist zudem nicht von Zustimmung die Rede, sondern davon, dass ein ärztlicher Auftrag oder eine ärztliche Anordnung erforderlich ist.</p>
----	---	--	--

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			keine Bemerkungen

Fazit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (EmGvV)

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			Keine Bemerkungen

Fazit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)	
Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
	Die Ständekommission bittet die Anregungen der Gesundheitsdirektorenkonferenz zu berücksichtigen.

Allgemeine Bemerkungen	
Bemerkung/Anregung	